

BGer 4C.429/1999 vom 6. März 2000

Bundesgericht, 2000-03-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4C.429_1999

FR: TF 4C.429/1999 du 6 mars 2000

IT: TF 4C.429/1999 del 6 marzo 2000

Regeste

Vertragsrecht

Erwägungen

E. 1

Beide Parteien sind sich einig, dass das Arbeitsverhältnis dem Landesmantelvertrag für das schweizerische Bauhauptgewerbe 1995-1997 (LMV 95-97) vom 20. Dezember 1994 untersteht, der am 17. Juli 1995 allgemein verbindlich erklärt worden ist (BBl 1995 III S. 747). Darin sind zwingende Mindestlöhne festgelegt, die für gewisse Kategorien von Arbeitnehmern je unterschiedliche Lohnklassen und Basislöhne vorsehen. Die unterste Lohnklasse C gilt für Bauarbeiter ohne Fachkenntnisse (Art. 41 ff. LMV 95-97, Art. 42). Diese Mindestlöhne gehören zu den normativen Bestimmungen, die zum Nachteil der Arbeitnehmer durch den Einzelarbeitsvertrag nur abgeändert werden können, soweit der Gesamtarbeitsvertrag einen entsprechenden Vorbehalt enthält (Art. 357 Abs. 1 OR , vgl. Staehelin/Vischer, Zürcher Kommentar, N 11 zu Art. 357 OR). Eine derartige Öffnungsklausel (vgl. Stöckli, Berner Kommentar, N 15 zu Art. 357 OR) bildet Art. 45 LMV 95-97, der in gewissen Fällen von den vorgeschriebenen Mindestlöhnen abweichende Vereinbarungen zulässt, namentlich für branchenfremde Arbeiter. Unbestritten ist auch, dass der Kläger vor Arbeitsantritt über keine einschlägige Berufserfahrung verfügte und insofern branchenfremd war.

E. 2

Nach Auffassung des Kantonsgerichts wird der Arbeitnehmer nach einer gewissen Zeit mit den ihm zugeteilten Arbeiten vertraut und kann nicht mehr als branchenfremd gelten. Der Kläger habe nach neunmonatiger Arbeit für den Beklagten den Grundkurs Nr. 2710 an Kleingeräten, Fachrichtung Strassenbau erfolgreich abgeschlossen. Spätestens ab diesem Zeitpunkt sei er daher nicht mehr branchenfremd gewesen und habe Anrecht auf den im Landesmantelvertrag vorgesehenen Mindestlohn. a) Der Beklagte ist der Ansicht, der Kläger sei bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses als Branchenfremder anzusehen. Dies belegten die zahlreichen Schäden, die der Kläger bei seiner Arbeit verursacht habe, und seine generell mangelhafte Arbeitsleistung. Im Urteil des Kantonsgerichts finden sich keine Ausführungen zu den vom Kläger angeblich verursachten Schäden. Im Berufungsverfahren hat das Bundesgericht seiner Entscheidung die tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz als wahr und vollständig zugrunde zu legen (BGE 125 III 368 E. 3 S. 372, 120 II 97 E. 2b S. 99; 119 II 84 E. 3; 116 II 92 E. 2 S. 93, 480 E. 3d S. 489, 745 E. 3 S. 749 mit Hinweisen). Kritik an der Beweiswürdigung ist unzulässig. Ist eine Partei der Meinung, das kantonale Gericht habe den Sachverhalt unvollständig festgestellt, muss sie mit Aktenhinweisen darlegen, dass sie dem Gericht im kantonalen Verfahren die für den Entscheid wesentlichen Behauptungen und Beweisanerbieten prozesskonform

unterbreitet hat (Art. 55 Abs. 1 lit. d, 63 und 64 OG; BGE 115 II 484 E. 2a S. 485 f.). Derartige Hinweise fehlen in der Berufungsschrift. Damit genügt der Beklagte seiner Begründungspflicht in Bezug auf eine Ergänzung des Sachverhalts nicht, weshalb seine Vorbringen unzulässig sind. Soweit der Beschwerdeführer seine Rügen auf eine tatsächliche Grundlage stützt, die über die Feststellungen der Vorinstanz hinausgeht, kann darauf nicht eingetreten werden. Das Kantonsgericht hält zudem zu Recht fest, dass die Frage, ob der Kläger nach neun Monaten Arbeit noch branchenfremd war, von der Frage, ob er seine Arbeit zur Zufriedenheit des Beklagten erledigte, zu trennen ist. Mangelhafte Arbeitsleistungen mögen bei schweren Verfehlungen zur vorzeitigen Vertragsauflösung berechtigen (Art. 337 OR), oder es können Schadenersatzansprüche entstehen (Art. 321e OR). Auch ein erfahrener Arbeiter kann indes unbefriedigende Leistungen erbringen. Dies ändert nichts daran, dass er Anspruch auf den im Landesmantelvertrag vorgesehenen Mindestlohn hat. b) Der Beklagte verweist auf die im Landesmantelvertrag ebenfalls vorgesehene Ausnahme betreffend Lehrlinge, welche zeige, dass ein Anzulernender auch nach längerer Zeit noch branchenfremd sein könne. Er behauptet indes nicht, mit dem Kläger einen Lehrvertrag abgeschlossen zu haben. Er war überdies nicht berechtigt eine Lehrstelle anzubieten. Die im Landesmantelvertrag vorgesehene Ausnahme für Lehrstellen ist auf dieses spezielle Verhältnis zwischen Lehrling und Arbeitgeber zugeschnitten. Der Grund dafür, dass Lehrverhältnisse vom Geltungsbereich des LMV 95-97 ausgenommen sind, kann nicht darin gesehen werden, dass Lehrlinge während ihrer gesamten Ausbildungszeit branchenfremd im Sinne von Art. 45 LMV 95-97 seien. Es ist daher ohne Bedeutung, dass die Parteien mit einer Zeit von zwei Jahren rechneten, um dem Kläger berufsbegleitend die angestrebten Fachkenntnisse zu vermitteln. c) Art. 45 LMV 95-97 sieht nicht ausdrücklich eine zeitliche Begrenzung für die Branchenfremdheit vor. Es ist indes offensichtlich, dass die Fremdheit in der Branche mit der Arbeitstätigkeit und der entsprechenden Vertrautheit mit den Erfordernissen und Gepflogenheiten zunehmend entfällt. Diesen Aspekt berücksichtigt auch Art. 42 LMV 95-97, der festhält, dass Bauarbeiter der Lohnklasse C nach drei Jahren grundsätzlich in die Lohnklasse B aufsteigen. Da der Kläger bereits neun Monate für den Beklagten arbeitete und zudem den besuchten Grundkurs erfolgreich abschloss, konnte das Kantonsgericht ohne Verletzung von Bundesrecht davon ausgehen, dass der Kläger nicht mehr branchenfremd war.

E. 3

Dass die Forderung des Klägers unter dieser Voraussetzung die eingeklagte Summe übersteigt, bestreitet der Beklagte nicht. Das angefochtene Urteil ist daher ohne weiteres zu bestätigen. Da die eingeklagte Forderung Fr. 20'000.-- nicht übersteigt, sind gemäss Art. 343 Abs. 2 OR keine Kosten zu erheben. Dagegen hat der Beklagte dem Kläger die Parteikosten zu ersetzen.